

# **Satzung**

## **des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal der Alternative für Deutschland (AfD)**

in der Fassung der  
Gründungsversammlung  
vom 11.11.2015

### **I. Abschnitt: Grundlagen**

#### **§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung**

(1) Der Ortsverband Südliche Ortenau - Kinzigtal ist Gebietsverband im Sinne des § 7 PartG für die Ortsebene der Alternative für Deutschland. Durch seine Zugehörigkeit zum Kreisverband Ortenau innerhalb des Landesverbandes Baden-Württemberg ist er organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Ortsverbandes ist 77933 Lahr.

(3) Der Ortsverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Ortsverband Südliche Ortenau - Kinzigtal; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Südliche Ortenau - Kinzigtal.

#### **§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet**

(1) Aufgabe des Ortsverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland in folgenden Gemeinden

- a) des früheren Landkreises Lahr:  
Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Seelbach, Schuttertal und Schwanau;
- b) des früheren Landkreises Wolfach:  
Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Oberwolfach, Steinach und Wolfach.

(2) In Angelegenheiten, die nur eine einzelne Gemeinde des Ortsverbandes betrifft kann der Ortsverband auch unter dem Namen der jeweiligen Gemeinde auftreten, und zwar:

- a) in Ettenheim: Alternative für Deutschland Ettenheim (AfD Ettenheim);
- b) in Friesenheim: Alternative für Deutschland Friesenheim (AfD Friesenheim);
- c) in Kappel-Grafenhausen: Alternative für Deutschland Kappel-Grafenhausen (AfD Kappel-Grafenhausen);
- d) in Kippenheim: Alternative für Deutschland Kippenheim (AfD Kippenheim);
- e) in Lahr: Alternative für Deutschland Lahr (AfD Lahr);

- f) in Mahlberg: Alternative für Deutschland Mahlberg (AfD Mahlberg);
- g) in Meißenheim: Alternative für Deutschland Meißenheim (AfD Meißenheim);
- h) in Ringsheim: Alternative für Deutschland Ringsheim (AfD Ringsheim);
- i) in Rust: Alternative für Deutschland Rust (AfD Rust);
- j) in Seelbach: Alternative für Deutschland Seelbach (AfD Seelbach);
- k) in Schwanau: Alternative für Deutschland Schwanau (AfD Schwanau);
- l) in Fischerbach: Alternative für Deutschland Fischerbach (AfD Fischerbach);
- m) in Gutach (Schwarzwaldbahn): Alternative für Deutschland Gutach (AfD Gutach);
- n) in Haslach im Kinzigtal: Alternative für Deutschland Haslach (AfD Haslach);
- o) in Hausach: Alternative für Deutschland (AfD Hausach);
- p) in Hofstetten: Alternative für Deutschland (AfD Hofstetten);
- q) in Hornberg: Alternative für Deutschland Hornberg (AfD Hornberg);
- r) in Mühlenbach: Alternative für Deutschland Mühlenbach (AfD Mühlenbach);
- s) in Oberwolfach: Alternative für Deutschland Oberwolfach (AfD Oberwolfach);
- t) in Schuttertal: Alternative für Deutschland Schuttertal (AfD Schuttertal);
- u) in Steinach: Alternative für Deutschland Steinach (AfD Steinach);
- v) in Wolfach: Alternative für Deutschland Wolfach (AfD Wolfach).

(3) Die Kommunalpolitik in den ihm zugehörigen Gemeinden ist eigene Aufgabe des Ortsverbandes.

Der Ortsverband pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik.

(4) Der Ortsverband führt ein Verzeichnis seiner jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form beim Bundes-, Landes- oder Kreisverband für den Ortsverband geführt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied des Kreisverbands Ortenau der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Ortsverbands hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

(2) Neuaufnahmen von Personen mit Hauptwohnsitz im Gebiet des Ortsverbands erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Ortsverbandes, sofern sich die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nicht übergeordnete Gebietsverbände (Bundes-, Landes- oder Kreisverband) vorbehalten haben. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds durch einen übergeordneten Gebietsverband, wird das neue Mitglied automatisch Mitglied des Ortsverbands, sofern der übergeordnete Gebietsverband nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung trifft.

(3) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses können auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gebiets des Ortsverbandes haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand des Ortsverbandes in den Ortsverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisverbands Ortenau; falls der Hauptwohnsitz des Mitglieds in einem anderen Kreisverband liegt, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung dieses Kreisverbandes erforderlich. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung

berücksichtigen die beteiligten Kreisverbände die Interessen der ihnen nachgeordneten Ortsverbände.

#### **§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

(1) Mitgliedschaften in anderen Gebietsverbänden, die nicht über- oder nachgeordnet sind, sind unzulässig. Bei der Verlegung seines Hauptwohnsitzes in das Gebiet eines nicht über- oder nachgeordneten Gebietsverbandes, muss das Mitglied diesen Wohnsitzwechsel beiden Gebietsverbänden unverzüglich anzeigen.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Wohnsitzwechsel beantragen, seine Mitgliedschaft im bisherigen Gebietsverband zu behalten. § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Sofern ein Antrag nach Abs. 2 nicht gestellt oder von einem der beteiligten Gebietsverbände abgelehnt wird, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt. Der Übergang der Mitgliedschaft wird mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des neuen Gebietsverbandes wirksam und ist dem bisherigen Gebietsverband unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband Südliche Ortenau - Kinzigtal erlischt mit dem Wechsel der Verbandszugehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter fälliger Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht, soweit ein Rückzahlungsanspruch nicht ausdrücklich vereinbart wurde (z.B. bei Vergabe eines Darlehens durch das Mitglied).

#### **§ 6 – Organe des Ortsverbandes**

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

(2) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Organen, Teilorganen und Mitgliedern des Ortsverbandes untereinander oder mit dem Kreisverband, insbesondere über die Auslegung und Anwendung der Satzung und sonstiger Ordnungen des Ortsverbandes ist das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg zuständig. Dies gilt auch für sonstige Entscheidungen, die nach allgemeinem Vereinsrecht den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, insbesondere für die Bestellung eines Notvorstands.

## **II. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung**

### **§ 7 – Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Willensbildung und beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Programm und Satzung des Ortsverbandes, sie wählt den Vorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

### **§ 8 – Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands und findet auf Beschluss des Vorstands als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen, wobei der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht ablegt.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 7 % der stimmberechtigten Mitglieder, wenigstens jedoch 3 stimmberechtigte Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Mitgliederbegehren nach Satz 1 dadurch zu unterstützen, dass er den Initiatoren die Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern mitteilt und es diesen ermöglicht, alle stimmberechtigten Mitglieder auf eigene Kosten und ohne Bewertung oder Kommentierung durch den Vorstand über das Mitgliederbegehren zu informieren.

Zwischen zwei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen, soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung keinen kürzeren Zeitraum beschließen.

### **§ 9 – Ladung; Anträge; Beschlussfähigkeit**

(1) Die Versammlung wird durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Ladung muss mindestens enthalten:

- a) Den Anlass der Einberufung und die Bezeichnung als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung;
- b) das kalendarische Datum der Mitgliederversammlung ;
- c) den genauen Ort der Mitgliederversammlung (postalische Adresse);
- d) die genaue Uhrzeit von Akkreditierung, Beginn und geplantem Ende der Versammlung;
- e) die vorläufige Tagesordnung;

- f) Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind. Der Inhalt eines wesentlichen Antrags ist unter Angabe des Antragstellers mitzuteilen, wenn der Antrag nicht in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen wurde;
- g) die Angabe des kalendarischen Datums des Tags bis zu dessen Ablauf Anträge eingereicht werden können;
- h) Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

(2) Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten und ist bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden; in dringenden Fällen genügt bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Absendung am 7. Tage vor der Versammlung. Die Ladung ergeht in der Regel per E-Mail, jedes Mitglied kann der Ladung per Email jedoch widersprechen oder die zusätzliche postalische Ladung beantragen. Eine zusätzliche anderweitige Veröffentlichung oder Bekanntmachung der Ladung und ggf. der Anlagen ist zulässig.

(3) Die Ladung ist bewirkt, wenn sie fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse abgesandt wurde. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, ist die Ladung als bewirkt, wenn sie fristgerecht in schriftlicher Form per Post oder Fax an die letzte bekannte Adresse oder Fax-Nummer abgesandt wurde.

(4) Mit Ausnahme dringlicher Fälle müssen sowohl zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag, bis zu dessen Ablauf Anträge eingereicht werden können, als auch dem Tag, an dem letztmals eingegangene Anträge bekanntgegeben werden, und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 5 Kalendertage, darunter 3 Werktage mit Ausnahme des Sonnabends, liegen.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Jeder Antrag ist sachdienlich auszulegen, insbesondere ist ein Sachantrag stets zugleich als Antrag auf Änderung der Tagesordnung zu behandeln, wenn der Antrag andernfalls unter keinem der auf der vorläufigen Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden könnte. Ein Antrag kann auch bereits vor der Ladung mit Wirkung für die nächste Mitgliederversammlung eingebracht werden; mit der rechtzeitigen Bekanntgabe ist der Antrag auch dann erledigt, wenn er auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

## **§ 10 –Versammlungsleitung; Formalien; Tagesordnung; Protokoll**

(1) Ein vorläufiger Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet sie bis zur Wahl des Ersten Versammlungsleiters.

(2) Vorläufiger Versammlungsleiter ist ein Sprecher des Ortsverbandes. Ist er verhindert oder lehnt er die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand. Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der

Mitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(3) Nach der Wahl des Ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter diesem die Leitung der Versammlung zu übergeben. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Erste Versammlungsleiter die Versammlung alleine leitet oder durch weitere Versammlungsleiter unterstützt wird, die zusammen ein Tagungspräsidium bilden. Bei Wahl eines Tagungspräsidiums entscheidet dieses in Zweifelsfällen mehrheitlich; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Versammlungsleiters den Ausschlag.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung ist über die Zulassung einzelner Gäste oder der Öffentlichkeit sowie auf Antrag über die Zulässigkeit der Fertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen zu entscheiden. Es sind ein oder mehrere Protokollführer, eine Mandatsprüfungskommission sowie eine Zählkommission zu wählen.

Die Zählkommission hat aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Mit der Aufgabe der Mandatsprüfungskommission kann auch ein einzelnes Vorstandsmitglied beauftragt werden; soweit Mitglieder der Mandatsprüfungskommission nicht dem Vorstand angehören, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von einem Mitglied des Vorstands über die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu belehren und hierauf zu verpflichten.

(5) Als Funktionsträger nach Abs. 1 - 3 kann auch jedes Mitglied oder Fördermitglied der Alternative für Deutschland gewählt werden, das nicht dem Ortsverband angehört. Geeignete Nichtmitglieder können mit Ausnahme der Mandatsprüfungskommission als Funktionsträger gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab.

Auch neue Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; eine Beschlussfassung in der Sache ist jedoch nur dann zulässig, wenn es sich nicht um eine Frage von erheblicher Bedeutung handelt.

(7) Das Protokoll ist von allen Protokollführern und zumindest dem Ersten Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. In der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter oder dem Protokollführer vorgelegte Anträge, Erklärungen oder sonstige Unterlagen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Protokoll ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von vier Wochen seit dem Ende der Mitgliederversammlung, allen Mitgliedern zu übersenden oder unter Mitteilung der Abrufmöglichkeit zugänglich zu machen. Sofern das Protokoll noch nicht alle notwendigen Unterschriften aufweist, kann zur Fristwahrung auch ein entsprechend gekennzeichnetes vorläufiges Protokoll versandt werden, das mindestens zwei der notwendigen Unterschriften aufweist.

## **§ 11 – Rede- und Stimmrecht**

(1) Rederecht haben alle Mitglieder und Fördermitglieder der Alternative für Deutschland.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können nur von Mitgliedern des Ortsverbandes eingebracht werden.

## **§ 12 – Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für und wider.

## **§ 13 – Wahlen**

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die Wahlordnung der Alternative für Deutschland findet Anwendung, solange der Ortsverband keine eigene Wahlordnung beschließt und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Bei der Wahl von Rechnungsprüfern kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn niemand widerspricht. Funktionsträger im Sinne des § 10 werden offen gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen berechnet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben damit unberücksichtigt.

## **III. Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 14 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands; Rechnungsprüfer**

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens einem Sprecher, mindestens einem Stellvertretenden Sprecher und einem Schatzmeister. Über die Wahl von Beisitzern beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Neben dem Vorstand sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

(3) Die jeweilige Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Rechnungsprüfer bestimmt die Mitgliederversammlung vor dem Beginn der Wahl.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss einschließlich des Schatzmeisters mindestens 3 betragen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Vorstand und die Rechnungsprüfer bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Wahl des Vorstands folgenden Jahres.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, von der Wahl eines Schatzmeisters abzusehen und die finanziellen Angelegenheiten des Ortsverbandes durch den Kreisverband führen zu lassen, wenn die Zustimmung des Kreisschatzmeisters schriftlich vorliegt oder in der Mitgliederversammlung zu Protokoll erklärt wird. In diesem Fall entfällt die Wahl von Rechnungsprüfern des Ortsverbandes. Die Wahl eines Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer ist unverzüglich nachzuholen, wenn der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes dies beschließt oder wenn der Kreisschatzmeister erklärt, die weitere Führung der finanziellen Angelegenheiten des Ortsverbandes abzulehnen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig soweit ihm mindestens 3 Mitglieder angehören. Besteht der Vorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus weniger als der Hälfte der ursprünglich gewählten oder aus weniger als 3 Mitgliedern, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Vorstandes gem. § 15 Absatz 4 nicht mehr gegeben, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich beim Landesschiedsgericht die Ernennung kommissarischer Vorstandsmitglieder zur Wiederherstellung der Vertretungsberechtigung zu beantragen.

(7) Im Übrigen ist für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen, sofern die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.

(8) Die Amtszeit der vom Landesschiedsgericht ernannten kommissarischen Vorstandsmitglieder endet mit der Durchführung der Nachwahl. Nachgewählte Vorstandsmitglieder treten in die laufende Amtszeit ein, so dass die Amtszeit des Vorstandes immer einheitlich endet.

## **§ 15 – Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist Stimme und Gesicht des Ortsverbandes und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes.

(2) Der Vorstand organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband. Ihm sind vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Ortsverbands anvertraut.

(3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist der gesetzliche Vertreter des Ortsverbandes.



(4) Der Ortsverband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Sprecher oder ein Stellvertretender Sprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wenn nur ein Sprecher gewählt ist, vertritt dieser den Ortsverband auch allein.

## **§ 16 – Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird durch den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auch verkürzt oder ganz ohne Einhaltung einer Frist eingehalten werden. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand tagt im Regelfall monatlich, wobei die Sitzung auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden darf oder einzelne Mitglieder einer Präsenzsitzung telefonisch zugeschaltet werden dürfen.

(3) Mandatsträger, die Ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes haben, haben auf Vorstandssitzungen Sitz-, Antrags- und Äußerungsrecht. Gewählten Kandidaten für Mandate kann der Vorstand entsprechende Rechte einräumen. Sie sind in gleicher wie die Vorstandsmitglieder zu laden. Eine unterschiedliche Behandlung mehrerer Kandidaten oder der Entzug eines eingeräumten Rechts bedarf eines sachlichen Grundes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Sitzung teilnehmen; erforderlich sind jedoch in jedem Fall zwei Vorstandsmitglieder.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das wesentliche Förmlichkeiten, besprochene Themen sowie durchgeführte Abstimmungen dokumentiert

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch und sowohl in einer Vorstandssitzung als auch außerhalb einer Vorstandssitzung (Umlaufverfahren) durchgeführt werden. Die Art der Abstimmung und das Ergebnis sind in jedem Fall zu dokumentieren.

## **§ 17 – Rechenschaftsbericht**

(1) Der Sprecher hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Ausnahme der finanziellen Angelegenheiten umfassend zu erstatten. Bei mehreren Sprechern erfolgt dies gemeinsam; soweit hierüber kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet jeder Sprecher selbst über Inhalt und Umfang seines Rechenschaftsberichts.

(2) Stellvertretende Sprecher und Beisitzer haben das Recht, für den von Ihnen verantworteten Geschäftsbereich einen ergänzenden eigenen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(3) Über die finanziellen Angelegenheiten hat der Schatzmeister bzw. der Kreisschatzmeister Rechenschaft abzulegen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer.

## **IV. Abschnitt: Kandidatenaufstellungen für Wahlen**

### **§ 18 – Verbandzuständigkeit**

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes das Wahlgebiet vollständig ab, ist der Ortsverband für die Aufstellung eines Wahlvorschlags verantwortlich.

(2) In allen anderen Fällen ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung zuständig, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

### **§ 19 – Aufstellungsversammlungen**

(1) Die Aufstellung von Wahlvorschlägen des Ortsverbandes zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlicher Versammlung statt.

(2) Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind unabhängig von der Zugehörigkeit zum Ortsverband alle Mitglieder der Alternative für Deutschland, die im entsprechenden Wahlkreis oder -bezirk das aktive Stimmrecht besitzen.

(3) In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zur Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl unter Beachtung der Regelungen des jeweiligen Wahlgesetzes. Sofern das einschlägige Wahlgesetz die Gültigkeit eines Wahlvorschlags von der Vorlage bestimmter Erklärungen oder Nachweise seitens der Kandidaten abhängig macht, ist nicht wählbar, wer die Erklärung oder den Nachweis nicht spätestens vor Beginn des Wahlganges bei der Versammlungsleitung einreicht. Bei der Ladung zur Versammlung ist auf diese Regelung und die notwendigen Erklärungen und Nachweise hinzuweisen.

## **V. Abschnitt: Änderungen des Zuständigkeitsgebiets**

### **§ 20 – Grundsatz**

(1) Der Ortsverband Südliche Ortenau - Kinzigtal wurde als erster Ortsverband des Kreisverbandes Ortenau gegründet, um der erheblichen regionalen Ausdehnung des Kreisverbandes, die ohne Ortsverbände eine sinnvolle Betätigung außerhalb des Kreisentrums kaum möglich macht, Rechnung zu tragen. Ziel des Ortsverbandes ist die Stärkung der Alternative für Deutschland auf kommunaler Ebene durch

Vergrößerung der Mitgliederbasis und ihrer breite Verankerung in den Gemeinde- und Ortschaftsräten.

(2) Es ist das ausdrückliche Ziel, das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal sukzessive durch Ausgründung von Teilen des bisherigen Zuständigkeitsgebiets als eigene Ortsverbände zu verkleinern, da auf Dauer auch das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal bei weitem zu groß ist.

(3) Im ersten Schritt soll hierbei eine Ausgründung für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Wolfach als „Ortsverband mittleres Kinzigtal“ erfolgen, sobald im dortigen Gebiet eine hinreichende Anzahl von mitwirkungsbereiten Mitgliedern gewonnen wurde. Der Ortsverband Südliche Ortenau - Kinzigtal hat sich sodann in „Ortsverband Südliche Ortenau“ umzubenennen.

## **§ 21 – Verfahren**

(1) Wenn das Tätigkeitsgebiet eines neuen Ortsverbandes ausschließlich aus Gemeinden des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal bestehen soll, erfolgt die Entscheidung zur Durchführung einer Gründungsversammlung alleine durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal. Die Durchführung der Gründungsversammlung obliegt dem Vorstand des Ortsverbandes.

(2) Wenn das Tätigkeitsgebiet eines neuen Ortsverbandes aus Gemeinden des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal sowie weiteren Gemeinden des Kreisverbandes bestehen soll, erfolgt die Entscheidung zur Durchführung einer Gründungsversammlung durch Beschluss des Kreisverbandes, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal bedarf. Die Durchführung der Gründungsversammlung obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes.

(3) Die Mitglieder des Ortsverbandes sind aufgerufen, der Gründung eines neuen Ortsverbandes zuzustimmen, wenn sich im Gebiet des neu zu gründenden Ortsverbandes genügend Mitglieder zur Aufbau der erforderlichen Strukturen bereit erklären und sowohl das verbleibende Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal als auch das Tätigkeitsgebiet des neu zu gründenden Ortsverbandes eine sinnvolle Basisarbeit ermöglichen. Bei Bedenken gegen den Zuschnitt des Tätigkeitsgebiets ist vor einer Ablehnung des Antrags eine Anpassung des Tätigkeitsgebiets anzustreben.

(4) In der Gründungsversammlung sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des neu zu gründenden Ortsverbandes haben und Mitglied des Kreisverbandes sind.

(5) Der Vorstand des Ortsverbandes kann gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ein Veto einlegen, falls hierdurch eine oder mehrere beim Ortsverband verbleibende Gemeinden vom übrigen Gebiet des Ortsverbandes getrennt würden. Durch das Veto wird der Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam.

(6) Der Vorstand des Ortsverbandes kann im Hinblick auf anstehende Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Europawahlen gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ein Veto einlegen. Durch das Veto wird die Umsetzung des Beschlusses der Mitgliederversammlung für eine vom Vorstand bestimmte Dauer, längstens jedoch für ein halbes Jahr, gehemmt.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 – Auflösung und Verschmelzung**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Ortsverbandes oder seiner Verschmelzung mit anderen Gliederungen bedarf für seine Annahme einer 2/3-Mehrheit und erfordert zusätzlich eine gültige Stimmabgabe von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Über einen solchen Antrag darf nur abgestimmt werden, wenn er spätestens am 28. Tag vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder abgesandt wurde. Nach einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden.

(2) Das Verfahren für die Urabstimmung richtet sich nach der Bundessatzung und den auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen.

(3) Bestimmungen übergeordneter Gebietsverbände, wonach ein Beschluss nach Abs. 1 zur Rechtskraft der Zustimmung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung dieses Gebietsverbandes bedarf bleiben unberührt.

### **§ 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit; salvatorische Klausel**

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Annahme durch die Gründungsversammlung des Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal in Kraft. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes Südliche Ortenau - Kinzigtal haben.

(2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Ortsverbandes beschlossen worden ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2015 in 77933 Lahr, Ortsteil Sulz, angenommen.